

INFOBLATT FÖRDERMÖGLICHKEITEN WÄRMENETZANSCHLUSS | MFH

FÖRDERPROGRAMM BEG EM „BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE – EINZELMASSNAHMEN“ (Beantragung durch die Kundin / den Kunden)

Die BEG EM fördert **30 Prozent** der förderfähigen Kosten beim Anschluss eines Bestandsgebäudes an ein Wärmenetz.

Zudem haben selbstnutzende Eigentümer die Möglichkeit, einen „**Klimageschwindigkeitsbonus**“ von zusätzlichen **20 Prozentpunkten** zu erhalten, wenn sie in den nächsten Jahren ihre fossile Heizung gegen eine Wärme-Übergabestation austauschen. Ab dem Jahr 2029 reduziert sich der Klimageschwindigkeitsbonus schrittweise. Außerdem können selbstnutzende Eigentümer einen „**Einkommensbonus**“ von weiteren **30 Prozentpunkten** erhalten, sofern das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen bei maximal 40.000 € liegt. Die Boni für Eigentümer sind dabei nur auf die selbstgenutzte Wohneinheit anwendbar. Für alle anderen Wohneinheiten im Mehrfamilienhaus kann die Grundförderung (30 Prozentpunkte) beantragt werden. Insgesamt ist die Förderung für private Selbstnutzer auf 70 % beschränkt. Der Förderhöchstbetrag verteilt sich auf alle Wohneinheiten gleichermaßen.

Es sind Maßnahmen auf dem eigenen Grundstück förderfähig und es muss eine Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems im Gebäude (hydraulischer Abgleich) durchgeführt werden.

- Förderfähige Komponenten: Wärmeverteilung auf dem Grundstück, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen und Umfeldmaßnahmen (alles, was zur Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme nötig ist, z.B. Abbau und Entsorgung von Altanlagen)
- Eine Kombination mit progres.nrw für dieselbe Maßnahme ist möglich. Ergibt sich hierdurch ein Fördersatz von über 60 %, müssen Sie dies dem Fördergeber mitteilen. Die BEG-Förderung wird dann so weit reduziert, dass sich eine Gesamtförderung von max. 60 % ergibt.

- Das KWKG ist für dieselbe förderfähige Maßnahme nicht mit der BEG kumulierbar. Wenn die Förderung nach dem KWKG ausgezahlt wird, muss dies nachträglich bei der KfW gemeldet werden.
- Anträge können stellen: alle Investoren, zum Beispiel Hauseigentümer, Unternehmen, Kommunen und Contractoren.
- Bei Antragstellung müssen Sie einen abgeschlossenen Lieferungs- oder Leistungsvertrag über den Anschluss an das Wärmenetz vorlegen, der eine auflösende oder aufschiebende Bedingung enthält, für den Fall, dass die Förderung nicht gewährt wird. Die Verträge der GSW berücksichtigen diese Bedingung. Bei der Antragstellung muss der mit uns geschlossene Wärmelieferungsvertrag vorgelegt werden.

Gemischt genutzte Gebäude

Der maximale Förderbetrag ist bei Wohngebäuden von der Anzahl der betroffenen Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden von der beheizten Nettogrundfläche abhängig. Für gemischt genutzte Gebäude gibt es verschiedene Vorgaben:

- Wohnnutzung < 10 % → Nichtwohngebäude
- > 10 % Wohnnutzung < 50 % → gemischt genutztes Nichtwohngebäude → Gebäudeteile getrennt betrachten
- > 50 % Wohnnutzung → Wohngebäude
- > 50 % Wohnnutzung < 90 % und keine wohnähnliche Nutzung und andere technische Ausstattung → gemischt genutztes Wohngebäude → Gebäudeteile getrennt betrachten

Allerdings gibt es bestimmte Ausnahmen, zum Beispiel für zentrale Heizungsanlagen. Diese sind für das gesamte Gebäude förderfähig, wobei der Förderhöchstbetrag bei einem Wohngebäude (> 50 % Wohnnutzung) an die Wohneinheiten gebunden bleibt und bei einem Nichtwohngebäude (> 50 % Nichtwohnnutzung) an die Nettogrundfläche inklusive der Wohnflächen gebunden ist. Nähere Informationen hierzu finden Sie im „Infoblatt zu den förderfähigen Kosten“ und der „Liste der technischen FAQ“ (Links dazu siehe unten).

Den Förderantrag können Sie bei der KfW stellen. Links zu Hinweisen zur Antragstellung und Links zu weiterführenden Informationen anderer Quellen entnehmen Sie bitte unserer Linksammlung – erreichbar über den QR-Code am Ende dieses Infoblattes.

Rechenbeispiel zur BEG EM „Mehrfamilienhaus“

Hinweis: Dies ist ein Rechenbeispiel. Die tatsächlichen Kosten sind für jeden Hausanschluss individuell und werden in unserem Angebot an Sie ausgewiesen.

Ausgangslage: Ein reines Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten, von denen eine von einem selbstnutzenden Eigentümer bewohnt wird, wird im Jahr 2024 an ein Fernwärmenetz angeschlossen.

Ausgaben inkl. Netzanschlusskosten, Übergabestation und hydraulischem Abgleich			
Bruttobetrag	21.000 €		
Kosten pro Wohneinheit	5.250 €		
BEG EM Förderung			
maximale förderfähige Kosten	75.000 €		
Fördersatz		Maximal 70 %	
Grundfördersatz	30 %		
Klimageschwindigkeitsbonus (KGB)	Ggf. zusätzlich 20 %		
Einkommensbonus	Ggf. zusätzlich 30 %		
Berechnung	Nur Grundförderung	Grundförderung + KGB	Grundförderung + KGB + Einkommensbonus
Fördersatz	30 %	$\frac{3}{4} * 30 \% + \frac{1}{4} * 50 \%$	$\frac{3}{4} * 30 \% + \frac{1}{4} * 70 \%$ (Deckelung)
Fördersumme	6.300 €	7.350 €	8.400 €
Eigenanteil Kosten	14.700 €	13.650 €	12.600 €

FÖRDERPROGRAMM „PROGRES.NRW“ FÜR DIE FERNWÄRMESTATION (Beantragung durch die Kundin / den Kunden)

Pro Gebäude und Standort ist mit „progres.nrw“ eine indirekte Wärmeübergabestation (Trennung der Wasserkreisläufe durch einen Wärmeübertrager) mit oder ohne Warmwasserbereitung förderbar. Dies gilt nur, sofern kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Einen Förderantrag können Sie sowohl als Privatperson, als auch als Unternehmen, Genossenschaft oder Kommune stellen. Die maximale Förderquote beträgt 25 % (bzw. 1.000 €). Unternehmen müssen dabei das ‚EU-Beihilferecht‘ („De-minimis-Verordnung“) beachten. Beträgt die Fördersumme weniger als 350 €, wird sie nicht ausbezahlt. Eine Kumulierung mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG EM) bis maximal 60 % Gesamtförderquote ist erlaubt. Im Falle einer höheren Gesamtförderung wird die BEG-Förderung entsprechend gekürzt, sodass sich max. 60 % ergeben.

Einen Förderantrag können Sie nur über ein elektronisches Online-Formular stellen. Unter der entsprechenden Adresse finden Sie eine Beschreibung der Antragstellung sowie das benötigte Formular. Diesen und weiterführende Links mit ergänzenden Informationen der Bezirksregierung Arnsberg entnehmen Sie bitte unserer Linksammlung – erreichbar über den unten stehenden QR-Code.

FÖRDERPROGRAMM NACH DEM KWKG FÜR DEN FERNWÄRME- HAUSANSCHLUSS (Beantragung durch die GSW)

Für den Hausanschluss (Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage) besteht die Möglichkeit einer Förderung nach dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ (KWKG). Sie beträgt maximal 40 % der Investitionskosten. Diese Förderung wird von uns nach Projektabschluss und Rechnungsstellung beantragt. Sobald wir die Förderung erhalten haben, werden wir sie Ihnen auszahlen. Dies kann nach Beendigung der Baumaßnahme bei positivem Bescheid bis zu 2 Jahre dauern. Die Bewilligung der Förderung nach dem KWKG ist nicht garantiert. Bei zusätzlicher Förderung durch ein anderes Förderprogramm muss der gezahlte Zuschuss nachträglich berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden Sie im BAFA-Merkblatt und im Gesetzestext – beides erreichbar über entsprechende Links in unserer Linksammlung. Folgen Sie einfach dem unten stehenden QR-Code.

Antragstellungen, Hinweise zu Antragstellungen sowie weitere Informationen; unter anderem zu Voraussetzungen und Sonderregelungen



Unabhängig davon, ob Sie oder Ihre ~~GSW~~ die entsprechende Förderung beantragen, bieten unterschiedliche Quellen Informationen zu weiteren Voraussetzungen und Sonderregelungen, die in diesem Infoblatt nicht beschrieben sind. Alle entsprechenden Links haben wir für Sie auf unserer Website zusammengetragen. Sie erreichen die geordnete Linksammlung über den QR-Code oder unter www.gsw-kamen.de/foerderungen.